

# Gerichtshof der Europäischen Union **Terminhinweise**

17. – 28. November 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Mittwoch, 19. November 2025

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-367/23 Amazon EU / Kommission

Benennung des Amazon Store als sehr große Online-Plattform

#### Kontakt:

Hartmut Ost Pressereferent +352 4303 3255

Assistentin +352 4303 3645

Ana-Maria Krestel

bzw. @EUCourtPress oder @CourUEPresse auf LinkedIn

Mit Beschluss vom 25. April 2023 benannte die Kommission u.a. den Amazon Store als sehr große Online-Plattform (siehe Pressemitteilung der Kommission IP/23/2413).

Gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, kurz: DSA; Verordnung 2022/2065) benennt die Kommission Online-Plattformen oder Online-Suchmaschinen mit einer durchschnittlichen monatlichen Zahl aktiver Nutzer in der EU von 45 Millionen oder mehr als sehr große Online-Plattformen bzw. sehr große Online-Suchmaschinen.

Folgen Sie uns auf X Das Gesetz über digitale Dienste sieht u.a. vor, dass Anbieter sehr großer Online-Plattformen Online-Suchmaschinen, und sehr großer Empfehlungssysteme verwenden, für jedes ihrer Empfehlungssysteme mindestens eine Option anbieten müssen, die nicht auf Profiling im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung beruht.

> Ferner sieht es vor, dass Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, für den gesamten Zeitraum, in dem sie eine Werbung anzeigen, und ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung bestimmte Informationen zu der Werbung archivieren und öffentlich zugänglich machen müssen.

> Amazon hat den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

> Zu diesem Urteil wird es eine Pressemitteilung sowie Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS) geben.

### Datenschutzhinweis

Mittwoch, 19. November 2025

# Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-565/23 Aurelia Stiftung / Kommission

Verlängerung der Zulassung von Glyphosat bis zum 15. Dezember 2023

Die Aurelia Stiftung aus Berlin beanstandet vor dem Gericht der EU die Entscheidung der Kommission, an der vorläufigen Verlängerung der Zulassung von Glyphosat bis zum 15. Dezember 2023 festzuhalten. Die Kommission habe u.a. Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes außer Acht gelassen und das Recht der Stiftung auf ordnungsgemäße Überprüfung verletzt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (<u>EBS</u>) geben.

#### Weitere Informationen

Hinweis: Mit Durchführungsverordnung vom 28. November 2023 erneuerte die Kommission die Zulassung von Glyphosat für zehn Jahre bis Ende 2033. Mehrere Umweltverbände, darunter das Collectif des maires antipesticides, Antidote Europe, Deutsche Umwelthilfe und Aurelia Stiftung sowie Pesticide Action Network Europe (PAN Europe), beantragten bei der Kommission gemäß der Aarhus-Verordnung eine interne Überprüfung dieser erneuten Zulassung. Da die Kommission ihre Anträge zurückwies, haben die Umweltverbände Klage vor dem Gericht der EU erhoben. Ihrer Ansicht nach hat die Kommission die Auswirkungen von Glyphosat auf die biologische Vielfalt, bestäubende Insekten und die Wasserqualität nicht ausreichend berücksichtigt (T-399/24, T-503/24, T-578/24 und T-639/24). In diesen Verfahren hat noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Mittwoch, 19. November 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-412/22 PAN Europe / Kommission

Verlängerung der Zulassung des Fungizids Dimoxystrobin

Dimoxystrobin, ein Fungizid, das u.a. beim Anbau von Weizen und Raps eingesetzt wird, wurde auf EU-Ebene erstmals im Jahr 2006 zugelassen, ursprünglich für 10 Jahre. Diese Zulassung wurde von der Kommission wiederholt verlängert, da sich das Verfahren für eine Erneuerung der Zulassung verzögerte.

CropLife Europe, die sich für eine Verringerung des Einsatzes von Pestiziden bzw. den Verzicht auf Pestizide einsetzt, hat nach der Ende 2021 erfolgten sechsten Verlängerung der ursprünglichen Zulassung die Kommission ersucht, diese Entscheidung intern zu überprüfen.

Da die Kommission diesen Antrag ablehnte, erhob CropLife Europe Klage gegen diese Ablehnung vor dem Gericht der EU, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (<u>EBS</u>) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 19. November 2025

# Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-94/23 Pollinis France / Kommission

Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff Boscalid

Der in Pflanzenschutzmitteln eingesetzte Wirkstoff Boscalid wurde auf EU-Ebene erstmals im Jahr 2008 zugelassen, ursprünglich für 10 Jahre. Diese Zulassung wurde von der Kommission wiederholt verlängert, da sich das Verfahren für eine Erneuerung der Zulassung verzögerte.

Die französische Umweltschutzorganisation Pollinis France hat nach der 2022 erfolgten fünften Verlängerung der ursprünglichen Zulassung die Kommission ersucht, diese Entscheidung intern zu überprüfen.

Da die Kommission diesen Antrag ablehnte, erhob Pollinis France Klage gegen diese Ablehnung vor dem Gericht der EU, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Mittwoch, 19. November 2025

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-623/22 SD / EMA

Zugang zu Dokumenten zur Zulassung des Impfstoffs Comirnaty

Ein Antragsteller, der bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) vollständigen Zugang zu bestimmten Dokumenten zur bedingten Zulassung des Humanarzneimittels Comirnaty (Covid-19-mRNA-Impfstoff [Nukleosid-modifiziert]) beantragt hatte, beanstandet vor dem Gericht der EU, dass ihm dieser Zugang verwehrt wurde.

Der Zulassungsinhaber und ein Hersteller des Impfstoffs, zwei Unternehmen der BioNTech-Gruppe, sind dem Verfahren als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der EMA beigetreten.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. November 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-57/23 Policejní prezidium (Speicherung biometrischer und genetischer Daten)

Speicherung biometrischer und genetischer Daten im Rahmen der Strafverfolgung

Die tschechische Polizei erhob im Rahmen eines Strafverfahrens biometrische und genetische Daten des Verdächtigten und speicherte sie in ihrer Datenbank. Der Betroffene focht diese Datenerhebung und Speicherung vor den tschechischen Gerichten an.

Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2016/680 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Strafverfolgung ersucht, insbesondere hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Datenerhebung und der Dauer der

Speicherung.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 27. Februar 2025 die Ansicht vertreten, dass in jedem Einzelfall die unbedingte Erforderlichkeit der Datenerhebung geprüft werden müsse. Eine Höchstdauer für die Speicherung müsse nicht festgelegt werden, sofern eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Speicherung vorgeschrieben und mit strengen Verfahrensgarantien versehen sei.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (<u>EBS</u>) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

#### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Im Urteil Ministerstvo na vatreshnite raboti (Registrierung biometrischer und genetischer Daten durch die Polizei) vom 26. Januar 2023 (C-205/21) hat der Gerichtshof entschieden, dass die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller beschuldigten Personen für die Zwecke ihrer polizeilichen Registrierung gegen Unionsrecht verstößt (siehe Pressemitteilung Nr. 16/23).

Ferner hat der Gerichtshof im Urteil Direktor na Glavna direktsia "Natsionalna politsia" pri MVR – Sofia vom 30. Januar 2024 (C–118/22) entschieden, dass die allgemeine und unterschiedslose Speicherung biometrischer und genetischer Daten strafrechtlich verurteilter Personen bis zu ihrem Tod gegen Unionsrecht verstößt (siehe Pressemitteilung Nr. 20/24).

### Donnerstag, 20. November 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-522/24 Ministero della Difesa (Impfpflicht für Militärangehörige)

Anti-Covid-Impfpflicht in Italien für Militärangehörige

In Italien wurde im Frühjahr 2021 die zuvor schon für Beschäftigte des Gesundheitswesens eingeführte Pflicht, sich gegen Covid impfen zu lassen, auf Militärangehörige ausgedehnt. Wer der Impfpflicht nicht nachkam, wurde von der Arbeit freigestellt, ohne Entgeltfortzahlung. Eine Impfverweigerung hatte jedoch keine disziplinarischen Folgen. Auch der Arbeitsplatz blieb erhalten. Zivilbeschäftigte des Verteidigungsministeriums unterlagen hingegen nicht der Impfpflicht. Ein Jahr später wurde die Impfpflicht wieder abgeschafft.

Ein Militärangehöriger, der die Impfung verweigert hatte, hat seine Freistellung von der Arbeit ohne Entgeltfortzahlung angefochten.

Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Impfpflicht gegen das Unionsrecht verstößt, insbesondere gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (EBS) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 20. November 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-505/24 P Condor Flugdienst / Ryanair

Umstrukturierungsbeihilfe für Condor

Mit Beschluss vom 26. Juli 2021 genehmigte die Kommission, ohne ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 321 Mio. Euro, die Deutschland der deutschen Charter-Fluggesellschaft Condor zu gewähren beabsichtigte. Durch diese Beihilfe sollte Condor bei ihrer Umstrukturierung und bei der Fortsetzung ihrer Tätigkeit unterstützt werden. Mit ihr sollten die Schwierigkeiten überbrückt werden, in denen sich Condor aufgrund der Insolvenz ihrer ehemaligen Muttergesellschaft Thomas Cook befand.

Ryanair focht diesen Beschluss vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteil vom 8. Mai 2024 erklärte das Gericht den Kommissionsbeschluss für nichtig. Die Kommission hätte die in Rede stehende

Umstrukturierungsbeihilfe nicht ohne Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens genehmigen dürfen. Ryanair habe nämlich hinreichend dargelegt, dass die Kommission Bedenken hätte hegen müssen, die die Einleitung eines solchen Verfahrens rechtfertigen (siehe Pressemitteilung Nr. 83/22).

Condor hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung über dieses Rechtsmittel statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 25. November 2025

9.00 Uhr!

# Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-713/23 Wojewoda Mazowiecki

Umschreibung einer ausländischen Heiratsurkunde eines gleichgeschlechtlichen Paares

Zwei polnische Staatsbürger, von denen einer auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, gingen im Jahr 2018 in Berlin die Ehe ein. Sie beantragten daraufhin die Umschreibung ihrer deutschen Heiratsurkunde in das polnische Personenstandsregister. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass das polnische Recht die Eheschließung zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht vorsehe. Daher laufe die Umschreibung der betreffenden Heiratsurkunde den Grundprinzipien der polnischen Rechtsordnung zuwider.

Die Eheleute wenden sich gegen diese Ablehnung und machen geltend, sie beabsichtigten, sich in Polen aufzuhalten und dabei als verheiratete Personen anerkannt zu werden. Das mit dem Fall befasste polnische Oberste Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Regelung oder die Praxis eines Mitgliedstaats, die es weder ermöglicht, die Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen anzuerkennen noch die entsprechende Heiratsurkunde in das Personenstandsregister einzutragen, mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Jean Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom

3. April 2025 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht einen Mitgliedstaat zur Anerkennung der Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen, aber nicht zur Eintragung der Heiratsurkunde in ein Personenstandsregister verpflichte. Etwas anderes gelte allerdings dann, wenn die Eintragung das einzige Mittel sei, die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen in einem Mitgliedstaat anzuerkennen, der dies nicht vorsieht (siehe Pressemitteilung Nr. 43/25).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** (<u>EBS</u>) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 26. November 2025

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen

C-496/23 P Meta Platforms Ireland / Kommission (Facebook Marketplace) und

C-497/23 P Meta Platforms Ireland / Kommission (Facebook Data)

Auskunftsverlangen der Kommission – Identifizierung der Dokumente anhand von Suchbegriffen

C-497/23 P: Da die EU-Kommission den Verdacht hegte, dass der Facebook-Konzern bei seiner Verwendung von Daten und beim Betreiben seines sozialen Netzwerks wettbewerbswidrig handelte, richtete sie mit Beschluss vom 4. Mai 2020 ein Auskunftsverlangen an die Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd.

Dieser Beschluss verpflichtete Meta Platforms Ireland dazu, alle Dokumente, die von drei ihrer Verantwortlichen im maßgeblichen Zeitraum erstellt oder empfangen worden waren und einen oder mehrere der in den Anhängen des Beschlusses genannten Suchbegriffe enthielten, an die Kommission zu

übermitteln. Für den Fall der unterlassenen Erteilung der verlangten Auskünfte wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 8 Mio. Euro pro Tag angedroht.

Der Beschluss trat an die Stelle eines ähnlichen früheren Beschlusses, in dem weiter gefasste Suchkriterien vorgesehen waren. Durch den neuen Beschluss, der nach einem Austausch zwischen der Kommission und Meta Platforms Ireland erging, wurde die Anzahl der verlangten Dokumente verringert, indem die Suchbegriffe verfeinert und der Kreis der betroffenen Verantwortlichen begrenzt wurde.

Meta Platforms Ireland erhob beim Gericht der EU eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss vom 4. Mai 2020 und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

Der Präsident des Gerichts ordnete daraufhin die vorläufige Aussetzung des Beschlusses an, und zwar bis zur Einrichtung eines speziellen Verfahrens für die Vorlage derjenigen Dokumente, die keinen Bezug zur Geschäftstätigkeit von Meta Platforms Ireland aufweisen und darüber hinaus sensible personenbezogene Daten enthalten. Um diesem Beschluss Folge zu leisten, erließ die Kommission einen Änderungsbeschluss, der vorsieht, dass die fraglichen Dokumente erst zu den Untersuchungsakten genommen werden dürfen, nachdem sie in einem virtuellen Datenraum nach bestimmten Modalitäten geprüft wurden.

Mit Urteil vom 24. Mai 2023 wies das Gericht die Klage ab. Meta Platforms Ireland habe nicht nachgewiesen, dass die Aufforderung zur Übermittlung von Dokumenten, die anhand von Suchbegriffen zu identifizieren sind, über das Erforderliche hinausging und dass der Schutz sensibler personenbezogener Daten durch die Einrichtung eines virtuellen Datenraums nicht hinreichend gewährleistet wurde (siehe Pressemitteilung Nr. 83/23).

C-496/23 P: Mit einem weiteren Beschluss vom 4. Mai 2020 richtete die Kommission an Meta Platforms Ireland Ltd ein Auskunftsverlangen auch im Rahmen ihrer parallelen Untersuchung bestimmter Praktiken in Bezug auf das Produkt "Marketplace". Die von Meta Platforms Ireland gegen diesen Beschluss erhobene Nichtigkeitsklage wies das Gericht ebenfalls mit Urteil vom 24. Mai 2023 ab.

Meta Platforms Ireland hat gegen diese beiden Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen C-496/23 Weitere Informationen C-497/23 Mittwoch, 26. November 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-840/24 VG Wort (Begünstigter der von einer Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen)

Förderung kulturell bedeutender Werke durch eine Verwertungsgesellschaft

Die VG Wort nimmt als einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die urheberrechtlichen Befugnisse von Wortautoren und deren Verlegern wahr, die diese ihr anvertraut haben.

Ein Autor wissenschaftlicher Werke, der die VG Wort beauftragt hat, seine gesetzlichen Vergütungsansprüche aus der Bibliothekstantieme und der Geräte- und Speichermedienvergütung wahrzunehmen, beanstandet vor den deutschen Gerichten die Verteilung der Einnahmen durch die VG Wort.

Er rügt, dass die VG Wort Herausgeber und den Förderungsfonds Wissenschaft, dessen einzige Gesellschafterin sie sei, an den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber beteilige und dadurch seinen Anteil an diesen Einnahmen schmälere.

Der Förderungsfonds Wissenschaft vergibt Druckkostenzuschüsse für das Erscheinen wissenschaftlicher Werke und Fachwerke, Zuschüsse für Forschungen, aus denen wissenschaftliche Werke oder Fachwerke hervorgehen sollen, sowie Zuschüsse für sonstige Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Schrifttums und des Fachschrifttums. Die Zuschüsse können von Urhebern und Verlagen beantragt werden, die mit der VG Wort einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.

Der Bundesgerichtshof hat dem EuGH in diesem Zusammenhang Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, mit denen geklärt werden soll, ob und unter welchen Voraussetzungen die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen aus den Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe auch Pressemitteilung des BGH Nr. 223/2024).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

## Donnerstag, 27. November 2025

# Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-137/24 P Heßler / Kommission

Steuerfreibetrag für EU-Mitarbeiter mit unterhaltsberechtigten Kindern

EU-Mitarbeiter mit unterhaltsberechtigten Kindern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Kinderzulage und einen Steuerfreibetrag.

Ein Beamter der EU-Kommission stellte wegen seines Kindes, das zwar schon älter als 26 war, aber noch studierte, einen Antrag auf einen Steuerfreibetrag. Die Kommission lehnte den Antrag ab. Nach Ansicht der Kommission kann der Steuerfreibetrag nur gewährt bzw. verlängert werden, wenn ein Anspruch auf die Kinderzulage besteht. Für ein Kind unter 18 wird die Kinderzulage ohne weiteres gewährt, bei Kindern von 18 bis 26 Jahren, die sich in Ausbildung befinden, auf begründeten Antrag.

Der Betroffene erhob daraufhin Klage vor dem Gericht der EU, das die Klage jedoch abwies. Der Betroffene verfolgt nunmehr sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 12. Juni 2025 die Ansicht vertreten, dass das Gericht zu Recht festgestellt habe, dass der Anspruch auf den Steuerfreibetrag von denselben Kriterien abhänge wie der Anspruch auf die Kinderzulage, da beide an den Begriff des unterhaltsberechtigten Kindes anknüpften. Dieser Begriff schließe grundsätzlich Kinder, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, aus, auch wenn sie noch studierten.

Zu diesem Urteil wird es eine Pressemitteilung geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

## Donnerstag, 27. November 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-337/24 P Dänemark / Kommission (Fehmarnbelt)

Staatliche Beihilfen: Feste Fehmarnbeltquerung

Die geplante Feste Fehmarnbeltquerung zwischen Dänemark und Deutschland umfasst u. a. einen Absenktunnel unter der Ostsee zwischen Rødby auf der dänischen Insel Lolland und Puttgarden in Deutschland. Durch den Tunnel mit einer Länge von etwa 19 km werden eine elektrifizierte Schienenstrecke und eine Autobahn führen. Mit der Finanzierung, dem Bau und dem Betrieb der festen Querung ist die Femern A/S, eine staatliche dänische Projektgesellschaft, betraut.

Mit Beschluss vom 20. März 2020 stellte die Kommission fest, dass die Maßnahmen in Form von Kapitalzuführungen sowie einer Kombination aus staatlichen Darlehen und staatlichen Garantien zugunsten der Femern A/S, die Dänemark zumindest teilweise rechtswidrig (d.h. ohne vorherige Anmeldung) durchgeführt habe, staatliche Beihilfen darstellten. Unter Berücksichtigung ihrer Änderung nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens erachtete die Kommission diese Maßnahmen jedoch als mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Dänemark hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, soweit die Kommission diese Maßnahmen als staatliche Beihilfe einstufte.

Mit Urteil vom 28. Februar 2024 wies das Gericht die Klage ab. Es stellte insbesondere fest, dass die Femern A/S eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe und der ihr gewährte selektive Vorteil ihre Stellung auf dem Markt der Verkehrsdienstleistungen für die Überquerung des Fehmarnbelts zwischen Rødby und Puttgarden gegenüber den bereits auf diesem Markt tätigen Unternehmen stärke, insbesondere gegenüber Fährbetreibern. Daher beeinträchtigten die der Femern A/S gewährten Finanzierungen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten (siehe Pressemitteilung Nr. 36/24).

Dänemark hat gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live

#### Weitere Informationen

Donnerstag, 27. November 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-421/24 AGCOM (Online-Glücksspiele)

Haftungsregelung für Hosting-Anbieter

In Italien ist Werbung für Spiele oder Wetten mit Geldgewinnen sowie für Glücksspiele verboten. Verstöße werden mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße u. a. gegen den Eigentümer des Werbemittels oder der Website für die Verbreitung geahndet. Die Geldbuße beträgt 20 % des Wertes des Sponsorings oder der Werbung und in jedem Fall mindestens 50 000 Euro.

Mit Entscheidung vom 19. Juli 2022 verhängte die italienische Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) gegen Google Ireland eine Geldbuße in Höhe von 750 000 Euro und gab Google auf, auf YouTube eine große Anzahl von Videos zu entfernen, die zahlreiche Internetseiten für Spiele mit Geldgewinnen bewarben. Diese Videos gehörten einem Content-Ersteller namens Spike, mit dem Google einen Vertrag für eine Geschäftspartnerschaft geschlossen hatte.

Google focht diese Entscheidung vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Latium an, das der Klage stattgab und die Entscheidung aufhob. Die AGCOM rief daraufhin den italienischen Staatsrat an.

Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr ersucht. Er möchte wissen, ob die darin vorgesehene Haftungsregelung für Hosting-Anbieter auf Online-Werbung für Spiele oder Wetten mit Geldgewinnen sowie auf Glücksspielwerbung anwendbar ist. Sollte das zu bejahen sein, möchte er ferner wissen, ob die Haftungsregelung auf einen Hosting-Anbieter wie Google anwendbar ist, soweit von Inhabern von YouTube-Kanälen veröffentlichte Inhalte in Rede stehen, mit denen Google eine Geschäftspartnerschaft geschlossen hat.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht. Gerichtshof der Europäischen Union L-2925 Luxemburg » curia.europa.eu





Die neueste EU-Rechtsprechung jederzeit abrufbar



